

REGLEMENT

zur Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNR)

(vom 27. März 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2, 16 und 19 der Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV)¹⁾ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV)¹⁾.

2. Abschnitt: **Allgemeine Zuständigkeiten**

Artikel 2³⁾ Land- und Forstwirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht aus über den Vollzug der Gesetzgebung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz. Sie schliesst die Bewirtschaftungsverträge ab.

Artikel 3³⁾ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft vollzieht die BLNV¹⁾ und dieses Reglement, soweit diese Erlasse Aufgaben nicht einer anderen Behörde oder Fachstelle übertragen.

Artikel 4 Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz

Die Abteilung Natur- und Heimatschutz ist die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz. Sie übernimmt die Aufgaben, die ihr dieses Reglement ausdrücklich überträgt.

¹⁾ RB 10.5105

²⁾ RB 1.1101

³⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

10. 5106

(Mai 2003)

Artikel 5¹⁾ Landwirtschaftlicher Beratungsdienst

Es ist Aufgabe des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes zu prüfen, ob ein Betrieb eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweist.

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Beitragsobjekte und ihre Definition**

Artikel 6 Beitragsobjekte

1 Als Beitragsobjekte im Sinne von Artikel 5 BLNV²⁾ gelten, sofern sie die Anforderungen der Verordnung erfüllen, insbesondere:

- a) extensiv genutzte Wiesen (Magerwiesen);
- b) Wildheufelder;
- c) wenig intensiv genutzte Wiesen;
- d) Streueflächen;
- e) Hecken;
- f) Rückführungsflächen;
- g) Neuanpflanzungen.

2 Die Objekte nach Absatz 1 Buchstabe a und c – g müssen landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung³⁾ darstellen.¹⁾

3 Flächen weiterer Landschaftselemente wie Trockenmauern, Steinhäufen und so weiter werden den Beitragsobjekten zugerechnet, falls sie sich in oder angrenzend an ein Objekt nach Absatz 1 Buchstabe a – f befinden und die Anforderungen nach Artikel 5 BLNV²⁾ erfüllen.

4 Die Beitragsobjekte nach Absatz 1 bis 3 sind nur beitragsberechtigt, sofern sie sich in einer rechtskräftigen Schutzzone nach dem kantonalen Richtplan oder dem gemeindlichen Nutzungsplan befinden.⁴⁾

Artikel 7¹⁾ Begriffe a) Wiesen und Streueflächen

Die Begriffe der extensiv genutzten Wiesen (Magerwiesen), der wenig intensiv genutzten Wiesen und der Streueflächen richten sich nach der Direktzahlungsverordnung⁵⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

²⁾ RB 10.5105

³⁾ SR 910.91

⁴⁾ Eingefügt durch RRB vom 17. August 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 (AB vom 27. August 2000).

⁵⁾ SR 910.13

Artikel 8¹⁾ b) Wildheuflächen

Als Wildheuflächen gelten Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung²⁾ gelten und in der Regel alle zwei Jahre gemäht werden.

Artikel 9 c) Hecken

¹ Als Hecke gilt ein dichter, nur wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der nicht der Waldgesetzgebung untersteht. Die Hecke besteht aus einheimischen, standortgemässen Strauch- und Baumarten. Entlang der Hecke muss zumindest auf einer Seite ein Krautsaum von mindestens 3 m Breite vorhanden sein, der nur extensiv bewirtschaftet werden darf.

² Feldgehölze gelten als Hecken.

Artikel 10 d) Rückführungsflächen

Als Rückführungsflächen gelten nährstoffreiche Wiesen, die in eine Wiese oder Streuefläche nach Artikel 6 zurückgeführt werden sollen. Diese Flächen haben sich insbesondere bezüglich Standort und Bodenverhältnisse für die Rückführung zu eignen.

Artikel 11 e) Neuanpflanzungen

¹ Als Neuanpflanzungen werden Hochstamm-Feldobstbäume (Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume) und andere freistehende, standortgerechte Einzelbäume (vor allem Eichen, Linden, Ahorn), Baumgruppen und Hecken anerkannt.¹⁾

² Neuanpflanzungen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie einen ökologisch wertvollen Lebensraum bereichern beziehungsweise aufwerten.

2. Abschnitt: **Beitragsvoraussetzungen**

Artikel 12¹⁾ Schutzwürdigkeit

¹ Beitragsberechtigt sind Flächen, welche sich innerhalb von Schutzobjekten von regionaler oder nationaler Bedeutung nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz³⁾ befinden oder die Bestandteil eines Vorranggebietes nach dem kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzept sind.

² In diesem Rahmen beurteilt die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Schutzwürdigkeit eines Objektes. Als Kriterien gelten insbesondere:

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

²⁾ SR 910.91

³⁾ RB 10.5101

10. 5106

(Mai 2003)

- a) die Grösse des Objektes;
- b) die Qualität des Objektes (Seltenheit des Lebensraumes und der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten);
- c) die Funktion des Lebensraumes (z. B. Verbindungsfunktion zwischen zwei oder mehreren schützenswerten Flächen, Pufferzonen von Naturschutzgebieten, Lebensraum für seltene Tierarten);
- d) die Vielfältigkeit des Lebensraumes.

Artikel 13 Mindestgrössen

1 Objekte nach Artikel 6 Buchstabe a, c, d und f, für die Beiträge beantragt werden, müssen mindestens eine zusammenhängende Fläche von 10 a aufweisen. In begründeten Fällen, insbesondere bei Pufferzonen, kann die Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen von dieser Mindestfläche erlauben.¹⁾

2 Eine Wildheufäche muss mindestens eine zusammenhängende Fläche von 20 a umfassen.

3 Hecken müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen.

4 Beiträge für Neuanpflanzungen werden gewährt, wenn

- a) mindestens fünf neue Bäume gepflanzt werden oder
- b) die neue Hecke die Mindestanforderungen nach Absatz 3 erfüllt.

Artikel 14 Nährstoffbilanz

Für extensiv genutzte Wiesen, Wildheufächen, wenig intensiv genutzte Wiesen und für Rückführungsflächen dürfen Bewirtschaftungsverträge nur vereinbart werden, wenn der Betrieb eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweist.

Artikel 15¹⁾ Voraussetzungen für Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 BLNV

Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 BLNV²⁾ sind nur zulässig:

- a) für Objekte nach Artikel 6 Buchstabe a – f, die sich in einer Landschaft von nationaler Bedeutung nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz³⁾ befinden;
- b) für Neuanpflanzungen.

3. Abschnitt Arten und Höhe der Beiträge

Artikel 16 Beitragsarten

1 Für die Beitragsobjekte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a – f werden Flächenbeiträge ausgerichtet.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

²⁾ RB 10.5105

³⁾ RB 10.5101

2 Für Neuanpflanzungen wird ein einmaliger Pflanzbeitrag bezahlt.

3 Bei Neuanpflanzungen und bei Rückführungsflächen können zusätzlich befristete Abgeltungen von Mindererträgen (Ertragsausfallentschädigungen) geleistet werden.

Artikel 17¹⁾ Flächenbeitrag

1 Der Flächenbeitrag besteht, einschliesslich der Direktzahlungen nach Bundesgesetz über die Landwirtschaft²⁾, aus einem Grundbeitrag und aus Zuschlägen.

2 Für Wildheuf Flächen und Hecken wird der Flächenbeitrag als Pauschalbeitrag entrichtet.

Artikel 18¹⁾ Beitragshöhe

a) Grundbeitrag und Zuschlag

1 Als Grundbeitrag gelten die Beiträge nach Direktzahlungsverordnung³⁾ und nach Öko-Qualitätsverordnung⁴⁾.

2 Die Zuschläge zum Grundbeitrag werden pro Are und Jahr ausbezahlt:

a) für Flächen mit besonderem ökologischem Wert höchstens Fr. 3.–

b) für Flächen mit erheblichen Bewirtschaftungsschwernissen (wie Mähhindernis, Strukturvielfalt, Erschliessung) höchstens Fr. 7.–

c) für Objekte ohne Ökobeitrag Höhe des Ökobeitrages

3 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Zuschläge nach Absatz 2.

Artikel 19⁵⁾ b) Pauschalbeitrag

1 Für Wildheuf Flächen wird ein Pauschalbeitrag von Fr. 8.–/Are und Nutzungsjahr ausgerichtet.

2 Für Hecken beträgt der Pauschalbeitrag Fr. 10.–/Are und Jahr.⁶⁾

1) Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

2) SR 910.1

3) SR 910.13

4) SR 910.14

5) Fassung gemäss RRB vom 17. August 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 (AB vom 27. August 1999).

6) Eingefügt durch RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

10. 5106

(Mai 2003)

Artikel 20 c) Pflanzbeiträge

¹ Für Hochstamm-Feldobstbäume und andere Einzelbäume beträgt der Pflanzbeitrag Fr. 70.–/Stück.¹⁾

² Für Hecken wird die Höhe des Beitrages im Einzelfall im Vertrag festgelegt. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Sach- und Arbeitsaufwandes.

Artikel 21 d) Ertragsausfallentschädigung

Die Ertragsausfallentschädigung richtet sich nach der Höhe des Minderertrags. Die genaue Höhe wird im Bewirtschaftungsvertrag festgehalten.

Artikel 22 Vorbehalt

Der zugesicherte Gesamtbeitrag vermindert sich ohne weiteres in dem Mass, in dem der Bund seinen Beitrag kürzt. Der Bewirtschaftungsvertrag hat ausdrücklich darauf hinzuweisen.

4. Abschnitt: **Verfahrensvorschriften**

Artikel 23¹⁾ Gesuche

Gesuche um Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz sind mit dem offiziellen Formular bis zum festgelegten Stichtag beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

Artikel 24¹⁾ Prüfung der Beitragsvoraussetzungen

¹ Das Amt für Landwirtschaft prüft die landwirtschaftlichen Voraussetzungen nach der Direktzahlungsverordnung²⁾. Der Landwirtschaftliche Beratungsdienst prüft, ob der Betrieb des Gesuchstellers eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweist. Das Amt für Landwirtschaft leitet das Gesuch in der Folge der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz weiter.

² Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz prüft, ob ein Beitragsobjekt nach Artikel 5 BLNV³⁾ vorliegt und kartiert die Flächen. Sie legt die genaue Höhe des Beitrages und die Bewirtschaftungsvorschriften fest. Sie teilt das Ergebnis dem Amt für Landwirtschaft mit.

Artikel 25¹⁾ Vertrag

Gestützt auf die Abklärungen nach Artikel 24 schliesst die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Gesuchsteller den entsprechenden Bewirtschaftungsvertrag ab.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

²⁾ SR 910.13

³⁾ RB 10.5105

Artikel 26¹⁾ Auszahlungen

¹ Das Amt für Landwirtschaft erstellt die Auszahlungslisten.

² Das Amt für Landwirtschaft und die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erwirken bei den zuständigen Bundesämtern die Bundesanteile.

³ Sobald die Bundesbeiträge überwiesen sind, zahlt das Amt für Landwirtschaft dem Bewirtschafter die Beiträge nach diesem Reglement aus.

Artikel 27²⁾

Artikel 28¹⁾ Kontrollen

Es sind stichprobeweise Kontrollen durchzuführen:

- a) das Amt für Landwirtschaft überprüft, ob der Schnittzeitpunkt eingehalten wird;
- b) der Landwirtschaftliche Beratungsdienst überprüft periodisch, ob ein Betrieb eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufweist;
- c) die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz überprüft periodisch, ob durch unsachgemässe Bewirtschaftung der ökologische Wert eines Beitragsobjektes beeinträchtigt wird.

Artikel 29¹⁾ Rückforderung von Beiträgen

Das Amt für Landwirtschaft fordert im Sinne von Artikel 17 BLNV³⁾ zu Unrecht bezogene Beiträge zurück.

Artikel 30 Verzeichnis

Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz führt ein Verzeichnis im Sinne von Artikel 18 BLNV³⁾.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alberik Ziegler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

²⁾ Aufgehoben durch RRB vom 29. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2003 (AB vom 16. Mai 2003).

³⁾ RB 10.5105